

3. Standpunkte der Rechtsanwaltschaft der DDR und des Untersuchungsorgans des MfS zum erwarteten Ausbau der Verteidigerrechte mit der Novellierung der StPO

In Vorbereitung der Novellierung der StPO werden auf verschiedenen Ebenen einzelne Komplexe diskutiert. Auch im Komplex der Rechte der Strafverteidiger im Ermittlungsverfahren gab und gibt es diese Diskussion. Augenfällig ist dabei, daß diese Diskussion sehr sachlich geführt wird und daß in wesentlichen Fragen Übereinstimmung besteht. Dieser Umstand belegt die historisch gewachsene Annäherung der Rechtspflegeorgane der DDR und den gemeinsamen Klassenstandpunkt. Wenn auch in Detailfragen noch Unstimmigkeiten herrschen, überwiegt doch der gemeinsame Wille, strafprozessuale Regelungen so zu formulieren, daß der von der SED geforderte Demokratiewachstum in der gesamten Gesellschaft erreicht wird und sich die DDR noch mehr als bisher in der internationalen Arena als sozialistischer Rechtsstaat präsentieren kann. Um den Vergleich der Standpunkte übersichtlicher zu gestalten, wird der Verfasser nacheinander Standpunkte zum Rechtsanwaltsprecher, zum Postverkehr und zur Akteneinsicht nennen und kommentieren.

Beim Rechtsanwaltsprecher wird von den Verteidigern gefordert, die bislang möglichen Bedingungen wegfällen zu lassen. Es steht hier das Argument, daß "theoretische Möglichkeiten für einen eventuellen Mißstand dieses Rechts ... nicht geeignet" sind, "es in irgendeiner Weise einzuschränken".⁽¹⁹⁾ Der Verzicht auf Bedingungen fördert das Vertrauensverhältnis des Beschuldigten zum Verteidiger und bringt oft politischen Nutzen.

¹⁹ Vorlage des ersten Entwurfes "Recht auf Verteidigung", Untearbeitsgruppe "Recht auf Verteidigung/Stellung und Rechte des Geschädigten im Strafverfahren" des MdJ vom 7. 7. 1988